

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)
- Drucksache 6/6153 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Gewährung einer Aufwandsentschädigung für berufene Bürger und Mitglieder von Ortschafts- und Ortsteilräten

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 128. Plenarsitzung am 27. September 2018 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

1. Gegenwärtig wird die Verordnung zur Festsetzung der Höchstgrenzen und der Aufwandsentschädigung für kommunale Mandatsträger überarbeitet. Was spricht denn dagegen, diese beiden Gruppen mit in diese Verordnung aufzunehmen, um damit den Kommunen auch eine Handreichung zu geben, wie sie ihr Ermessen hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Aufwandsentschädigung wahrnehmen können?

Im Hinblick auf die Nachfrage zur Einbeziehung der Entschädigung für sachkundige Bürger und Ortsteil-/Ortschaftsräte in die Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung) teile ich mit, dass die Landesregierung in § 129 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur Regelung von Mindest- und Höchstsätzen für die Entschädigungen von Gemeinderats- und Kreistagsmitgliedern ermächtigt wird.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die Entschädigung für sachkundige Bürger und Ortsteil-/Ortschaftsräte enthält § 129 ThürKO nicht. Die Entschädigung für sachkundige Bürger und Ortsteil-/Ortschaftsräte kann daher nicht in der Thüringer Entschädigungsverordnung geregelt werden.

2. Gibt es denn seitens der Rechtsaufsichtsbehörden Hinweise, dass es Anwendungsprobleme bei der Umsetzung von § 13 beziehungsweise § 95 ThürKO gibt mit Blick auf die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung für sachkundige Bürger und Mitglieder von Ortschafts- und Ortsteilräten? Wenn ja, welche?

Zur Beantwortung der zweiten Nachfrage teile ich mit, dass der Rechtsaufsichtsbehörde keine Anwendungsprobleme bei der Umsetzung des § 13 beziehungsweise § 95 ThürKO mit Blick auf die Ausgestaltung der Entschädigung für sachkundige Bürger beziehungsweise Mitglieder von Ortschafts- und Ortsteilräten bekannt sind.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär